



# Arbeitszeit

Das deutsche Arbeitszeitgesetz (ArbZG) setzt Rahmenbedingungen für die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer in Deutschland. Es ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich. Zweck des Gesetzes ist nach dessen § 1, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung zu schützen.

Nach den Grundregelungen in § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Für Nachtarbeiter muss der Ausgleich auf durchschnittlich acht Stunden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ArbZG innerhalb eines Monats hergestellt werden.

Grundsätzlich dürfen gemäß § 9 ArbZG Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. § 10 ArbZG enthält einen Katalog von Ausnahmen.

Auch in diesem Zusammenhang sind mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen möglich.

## Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen (§ 4 ArbZG). Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

## Ruhezeiten

Nach § 5 ArbZG müssen Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

## Gesetzesverstöße

Verstöße des Arbeitgebers gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind nach dem Katalog des § 22 ArbZG umfassend als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Das Arbeitszeitgesetz gehört zu den aushangpflichtigen Gesetzen.

---

## Zuständige Behörde

### **Landesdirektion Sachsen Außenstelle Leipzig**

Abteilung 5,  
Referat 51 (Arbeitsschutz)  
Braustraße 2, 04107 Leipzig

Telefon: 0341 977-5001

Fax: 0341 977-1199

[post.as@ldd.sachsen.de](mailto:post.as@ldd.sachsen.de)

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

[>zurück<](#)